

**Satzung
über die Probezeit der Hochschule für Musik Würzburg
Vom 06.07.2006**

Geändert durch die Erste Änderungssatzung

vom 10.6.2010

und durch die zweite Änderungssatzung

vom 12.7.2011

H i n w e i s:

In dem nachfolgenden Text der Satzung sind die bisher erlassenen Änderungssatzungen eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Satzung und die Änderungssatzungen in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Änderungssatzungen sind während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 013 oder auf der Homepage der Hochschule unter <http://www.hfm-wuerzburg.de/aktuelles/aml-veroeffentlichungen.html> einzusehen.

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210 – 1 - 1 – WFK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.07.2003 (GVBl S. 427) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Probezeitsatzung:

§ 1

Geltungsbereich und Dauer

Einer Probezeit unterliegen alle Studenten in einem grundständigen Studiengang ab ihrer erstmaligen Einschreibung an der Hochschule für Musik Würzburg. Als Probezeit gelten die ersten zwei an der Hochschule für Musik Würzburg belegten Fachsemester.

§ 2

Zweck der Probezeit

In der Probezeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, die in ihn gesetzten Erwartungen hinsichtlich seiner Leistungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit im Hauptfach/Kernfach zu erfüllen. Die in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass der Studierende in dem von ihm gewählten Studiengang die vorgesehenen Prüfungsleistungen bestehen wird.

§ 3

Ansetzen einer Probezeitprüfung

Kommt ein Lehrer im Hauptfach/Kernfach bei einer Gesamtwürdigung der Leistung des Studierenden zu der Auffassung, dass mit dem Bestehen der vorgesehenen Prüfungsleistungen nicht zu rechnen ist, kann er zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Probezeitsemesters die Anberaumung einer Probezeitprüfung (PZP) für sein Fach beantragen.

§ 4

Durchführung der Probezeitprüfung

- (1) Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.
- (2) Die Hochschulleitung bestellt für die Probezeitprüfung eine Prüfungskommission, der der jeweilige Fachdozent, der die Prüfung beantragt hat, als Vorsitzender und zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule angehören. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem einschlägigen Fachgebiet angehören. Der die PZP beantragende Fachdozent wird mit der Durchführung der Prüfung betraut. Der Prüfungstermin und das Prüfungsprogramm sind dem Studenten spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Für die Bewertung der PZP gilt die Notenskala der für den Studenten einschlägigen Hochschulprüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungskommission versucht bei der Bewertung der Prüfungsleistung eine Einigung. Kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (3) Die PZP ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung nach den Bestimmungen der für den Studenten einschlägigen Hochschulprüfungsordnung „nicht ausreichend“ ist.

§ 6
Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der PZP wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 7
Wiederholung der Prüfung oder Verlängerung der Probezeit

Eine am Ende des 2. PZ-Semesters nicht bestandene PZP kann zu Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der PZP kann von dem Studierenden bis spätestens 14 Tage nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses beantragt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Probezeit der Hochschule für Musik Würzburg vom 11. Juli 1996 außer Kraft.